

120. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 115. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 90 Satz 2 der Satzung wird die Angabe „2,7“ durch die Angabe „4,4“ ersetzt.

Artikel 2

Der Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mehrheitlich mit 26 Zustimmungen sowie 2 Enthaltungen beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 28. November 2024.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 28. November 2024 beschlossene 120. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 4. Dezember 2024

213 - 10204#00039#0002

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Helena Mähler